

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Integration der Besteuerung von Gewinnen und Verlusten von Kapitalgesellschaften und der Besteuerung ihrer Anteilseigner. Die bisherige steuerliche Behandlung grenzüberschreitender positiver wie negativer Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist aus ökonomischer und europarechtlicher Sicht unbefriedigend: Grenzüberschreitende Sachverhalte werden in den nationalen Steuersystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber rein inländischen Sachverhalten (noch immer) zumeist benachteiligt. Dies führt zu Verzerrungen der unternehmerischen Entscheidungen und aufgrund der resultierenden Allokationseffekte zu Wohlfahrtseinbußen. Aus europarechtlicher Sicht wird mit dieser Benachteiligung die Problematik der Diskriminierung und Beschränkung grenzüberschreitender Investitionen berührt. Der entwickelte Regelungsvorschlag stellt eine kapitalexportneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern dar. Er verbindet betriebswirtschaftliche und finanzwissenschaftliche Neutralitätspostulate sowie europarechtliche Anforderungen.

Bei den nachfolgenden Ergebnissen handelt es sich um Grundlagenerkenntnisse zu kapitalexportneutralen Besteuerungssystemen. Die Ergebnisse sind steuerrechtsunabhängig und werden daher auch für die europataugliche Ausgestaltung der (ehemaligen) Anrechnungssysteme in Irland¹, Italien², Finnland^{2a}, Frankreich³, Großbritannien, Portugal⁴ und Spanien benötigt, aber auch für Anrechnungssysteme in Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, wie zum Beispiel Kanada. Bisher konnte die Aussage, daß eine grenzüberschreitende Anrechnung zu teuer käme, weder bewiesen noch widerlegt werden. Die nachfolgenden Analysen schaffen die notwendigen Grundlagen

¹ In Irland wurde das Teilanrechnungsverfahren zum 05.04.1999 abgeschafft und ein Klassisches System eingeführt; vgl. *Fischer-Zernin/Medlar* (2003), Rn. 198.

² In Italien wurde das Anrechnungsverfahren zum 01.01.2004 abgeschafft und eine Kapitalertragsteuer mit Definitivcharakter in Höhe von 12,5% auf den Bruttobetrag der Dividende aus einer nicht qualifizierten Beteiligung sowie eine Steuerbefreiung in Höhe von 60% auf den Bruttobetrag von Dividenden aus einer qualifizierten Beteiligung eingeführt; vgl. *Lo-bis* (2004), Rn. 85.

^{2a} In Reaktion auf das anstehende Manninen-Urteil des EuGH, Rs. C-319/02 (Petri Mikael Manninen), plant Finnland das Anrechnungsverfahren zum 01.01.2005 abzuschaffen und 70% des Bruttobetrags der Dividende aus einer nicht qualifizierten Beteiligung mit der besonderen Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte in Höhe von 28% zu belegen.

³ In Frankreich wurde das Teilanrechnungsverfahren (avoir fiscal) mit Wirkung ab 01.01.2005 abgeschafft und ein Halbeinkünfteverfahren eingeführt; vgl. *Schultze/Ludemann* (2004), S. 196 f.

⁴ In Portugal wurde das Teilanrechnungsverfahren zum 01.01.2003 abgeschafft und ein Halbeinkünfteverfahren eingeführt; vgl. *Stieb* (2003), Rn. 118, 163.

für eine ökonometrische Berechnung der die Konzernsteuerprojekte der Europäischen Vorarbeiten, da eine Gruppenkonsolidationsteuer erfordert, solange das Betriebsgrenzüberschreitender Verlustausgleich

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich am 02.12.2002 unter dem Titel „Unternehmensmonisierung der direkten Unternehmensteuer: Entwurf eines kapitalexportneutralen Systems für Kapitalgesellschaften“ am der Universität Osnabrück eingereicht worden wurde.

Mein Dank gilt meinem Professor, Herrn für die großzügigen Arbeitsbedingungen und Prüfungswesen sowie für seine Idee Prof. Dr. *Michael Bräulke*, Universität Osnabrück, und Herrn Prof. Dr. *Rolf Jürgen* für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre kurz vor der Frist erstellten Zweit- und Drittgutachten.

Darüber hinaus möchte ich mich bei vielen anderen für interessante Gespräche und Anregungen bei Herrn Prof. Dr. *Caren Sureth*, Herrn Prof. Dr. *Rolf Jürgen*, Herrn Prof. Dr. *Fred Mössner* und Herrn Dr. *Dietrich Köhler* an der Frühjahrstagung 2001⁵.

Unterstützung habe ich durch den engagierten Mitarbeiter erhalten. Die Studentischen Hilfskräfte haben die Durchführung der Arbeit durch Schreib- und Druckerwartung geholfen. Herr cand. rer. oec. *...* Wortverzeichnis erstellt.

Die Drucklegung wurde vom Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Osnabrück gGmbH gefördert.

Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank!

Osnabrück, im Oktober 2004

⁵ Der Vortrag, den ich am 17.03.2001 auf der 10. Tagung der Kommission Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Mannheim hielt, vgl. *Treisch* (2004).